

PRISMA Global Emerging Markets Equities

Klasse I ISIN CH1128488298 | Valoren-Nr. 112848829

Klasse II ISIN CH0276997662 | Valoren-Nr. 27699766

Klasse III ISIN CH1143262124 | Valoren-Nr. 114326212

Anlagerichtlinien

Genehmigt am 16.09.2020

In Kraft seit 01.04.2022

Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Speziellen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandsimmobilien bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der Anlagerichtlinien gelten ergänzend zu den Speziellen Bestimmungen der einzelnen Anlagegruppen. Die Speziellen Bestimmungen können von den Allgemeinen Bestimmungen abweichen. Die Speziellen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

Allgemeine Grundsätze

1. Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen. Die relevanten Anlagekriterien sind in den Anlagevorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) festgehalten.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
4. Die Anwendung derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.
5. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden. Als Mindestanforderung an die kurzfristige Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's) oder ein Äquivalent davon. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
6. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme (z.B. zur Finanzierung einer umfangreichen Rücknahme von Anteilen).
7. Falls bei Anlagegruppen eine minimale Bonität (Rating) der Anlagen verlangt wird, gelten die folgenden Regeln:
 - falls kein Rating von Standard & Poor's (S&P) vorliegt, kann auf das Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. Moody's oder Fitch) abgestellt werden;
 - falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden.
8. Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektiven Anlagen investieren. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Fund-Produkte berücksichtigen.
9. Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus dem investierten Vermögen werden reinvestiert.
10. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Kollateral-Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei sinngemäss (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art.1 ff. KKV-FINMA).

Spezifische Anlagerichtlinien

1. Einleitung

Das Vermögen wird in Aktien, Wandel- oder Optionsanleihen, Optionsrechten und anderen Beteiligungswerten von Unternehmen mit Domizil in einem Schwellenland angelegt. Als Schwellenländer gelten Länder, die wirtschaftlich und kapitalmarktlich weniger weit entwickelt sind als Industrieländer wie z.B. die G7-Staaten.

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet.

2. Risikoverteilung

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der einen qualifizierten Kurs garantiert.

3. Beteiligungsgrenzen

Es dürfen, zum Kurswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe in Titeln desselben Unternehmens angelegt werden (Art. 54 BVV 2). Sofern das Vermögen auf mindestens zwölf Gegenparteien verteilt ist, erhöht sich diese Begrenzung gemäss Art. 26a Abs. 1 Bst. b auf 20%.

Der Anteil an Wandel- oder Optionsanleihen darf 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen.

Überschreitungen der in Art. 54 a BVV 2 festgelegten Grenzen werden im Quartalsbericht kommuniziert.

4. Diversifizierung der Anlagegruppe

Die Anlagegruppe investiert in mindestens 40 Titel.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.